

# Arbeitshilfe zur Eigenkontrolle Tiertransport 2026

Betriebsname: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

VVVO-Nummer: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Nr.	Kriterium	Ja	Nein	entf.	Bemerkung / Mangel / Frist
<b>1. Grundlegendes</b>					
Einhaltung der QS-Anforderungen und gesetzlichen Bestimmungen					
Qualifizierte Durchführung einer jährlichen Eigenkontrolle					
<b>Sach- und fristgerechte</b> Umsetzung von Korrekturmaßnahmen aus der Auditierung und Nachweis gegenüber Bündler / Zertifizierungsstelle					
<b>2. Allgemeine Anforderungen</b>					
<b>2.1. Allgemeine Systemanforderungen</b>					
Dokumente und Aufzeichnungen seit dem letzten Systemaudit liegen vor (i.d.R. drei Jahre)					
<b>Betriebsübersicht:</b>					
• Adresse mit Registriernummer (VVVO), gesetzl. Vertreter, Telefonnummer, E-Mail					
• Verantwortlicher für Krisenfälle					
• Transportkapazitäten, Tierarten, Teilnahme- und Vollmachtserklärung					
O.g. Dokumente sind auf dem betrieblichen Standort einsehbar					
Meldeweg im Ereignisfall ist bekannt					
<b>3. Anforderung an den Tiertransport</b>					
<b>3.1 Transportmittel und Transportbehälter</b>					
<b>Zustand und Konstruktion der Transportmittel und Transportbehälter</b>					
Angemessene Ver- und Entladevorrichtung, stabile Trennwände in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand, ordnungsgemäße und leichte Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Trennwände möglich, rutschfester Boden					
Transportmittel verursachen keine Verletzungen und Leiden und gewährleisten Sicherheit der Tiere, Schutz vor Witterungseinflüssen (z.B. Hagel, Starkregen, Schnee), ausreichende Frischluftzufuhr, angemessene Luftzirkulation					
Kennzeichnung "Lebende Tiere" auf Transportmittel und Transportbehälter (Kennzeichnung der Oberkante mit "oben")					
<b>3.2 Zulassung und Transportplanung</b>					
<b>KO!</b> Zulassung Transportunternehmer (für Transporte über 65 km)					
Transportplanung, Benennung einer verantwortlichen Person, wenn mind. ein Transportabschnitt bei anderen Transportunternehmen liegt					
<b>3.3 Transportfähigkeit und Transportkennzeichnung</b>					
Feststellung der Transportfähigkeit u. Transportverbote; verantwortlich sind Tierhalter und Transporteur					
Überprüfung der Tierkennzeichnung					
<b>3.4 Vorgaben zur Transportpraxis</b>					
Anlagen zum Ver- und Entladen am Fahrzeug mitführen					
<b>KO!</b> Umgang mit Tieren; Wohlbefinden der Tiere wird während des Verladens möglichst wenig beeinträchtigt; erkrankte / verletzte Tiere werden abgesondert und schnellstmöglich vom Tierarzt untersucht und behandelt					
<b>KO!</b> Treibhilfen werden nur tierschonend eingesetzt, Einsatz von elektrischen Treibhilfen wird vermieden (nur, wenn Tiere trotz Transportfähigkeit Fortbewegung verweigern)					
<b>KO!</b> Platzangebot, Ladendichte und Gruppengröße entsprechen Vorgaben					
<b>KO!</b> Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten werden eingehalten					
<b>3.5 Reinigung und Desinfektion</b>					
Fahrzeuge, Transportbehälter und benutzte Gerätschaften werden nach jedem Transport gereinigt und desinfiziert (spät. 29 Stunden nach Transportbeginn)					
Dokumentation der Reinigung / Desinfektion (für jedes Fahrzeug separat) für Transporte zum Schlachtbetrieb, zu Viehlaie- oder sammelstellen					
Unschädliche Beseitigung von Dung, Einstreumaterial und Futterresten					
<b>3.6 Personal</b>					
Personen sind qualifiziert bzw. geschult					
<b>KO!</b> Befähigungsnachweis Fahrer / Betreuer über 65 km					

3.7 Dokumentation					
	Transportpapiere (z.B. Viehhandels- und Transportkontrollbuch, Transporterklärung) werden mitgeführt				
	Lieferpapiere (beim Transport von Schweinen oder Geflügel muss zusätzl. ein Herkunfts nachweis gem. VO (EG) Nr. 1337/2013 vorliegen) werden mitgeführt				
<b>KO!</b>	Dokumentation Zulassung Straßentransportmittel (für lange Beförderungen) wird mitgeführt				
<b>KO!</b>	Fahrtenbuch (für lange Beförderungen) wird geführt				
	Zeichennutzung gemäß QS-Gestaltungskatalog				

## Bemerkungen